

ZH_OBERGERICHT LB140021 vom 2. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB140021

FR: ZH_OBERGERICHT LB140021 du 2 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LB140021 del 2 ottobre 2014

Erwägungen

E. 4

Die Vorsorge basiert in der Schweiz bekanntlich auf dem Dreisäulenprinzip. Die Existenzsicherung erfolgt durch die eidgenössische AHV/IV und allenfalls Ergänzungsleistungen. Die berufliche Vorsorge soll als zweite Säule die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Das BVG legt dabei nur den minimalen Versicherungsschutz, die obligatorische berufliche

- 9 - Vorsorge, sogenannte Säule 2a, fest. Die einzelnen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gehen häufig darüber hinaus und stellen eine weitergehende Vorsorge sicher, sogenannte Säule 2b. Die Selbstvorsorge stellt die dritte Säule dar. Sie ergänzt die kollektiven Massnahmen der anderen beiden Säulen. Dabei ist zwischen der gebundenen, steuerlich privilegierten Vorsorge (Säule 3a) und der individuellen, nicht gebundenen und steuerlich nur punktuell privilegierten Vorsorge (Säule 3b) zu unterscheiden.

E. 4.1

Die Ansprüche der Hinterlassenen aus der AHV (1. Säule) stehen unbestrittenermassen vollständig ausserhalb des Erbrechts, weder bilden sie Teil des Nachlasses noch sind sie der Pflichtteilsmasse zuzurechnen oder herabsetzbar.

E. 4.2

Weitgehend Einigkeit besteht weiter darin, dass auch die berufliche Vorsorge dem Erbrecht vollständig entzogen ist, und zwar sowohl die obligatorische (Säule 2a) als auch die überobligatorische berufliche Vorsorge (Säule 2b). Diese Auffassung vertritt auch das Bundesgericht (BGE 129 III 305 ff.) und sie erscheint als sachgerecht: Für Arbeitnehmer ist der Abschluss einer bestimmten Vorsorgevereinbarung der zweiten Säule regelmässig mit dem Arbeitsverhältnis als solchem gekoppelt und somit (auch hinsichtlich der reglementarischen Zusatzleistungen) nicht im eigentlichen Sinne freiwillig. Vielmehr hat der Arbeitnehmer – wie erwähnt – häufig nur die Wahl, das Arbeitsverhältnis mit der vom Arbeitgeber vorgesehenen Vorsorge abzuschliessen oder auf die Anstellung ganz zu verzichten. Der verfassungsmässige Zweck der beruflichen Vorsorge, nämlich die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung zu gewährleisten, würde zudem durch eine Hinzurechnung zum Nachlass in Frage gestellt. Gegen eine erbrechtliche Berücksichtigung der Hinterlassenenleistungen der (obligatorischen und überobligatorischen) beruflichen Vorsorge spricht auch die beschränkte Wahlmöglichkeit hinsichtlich der begünstigten Personen; die Begünstigtenordnung ist weitgehend gesetzlich vorgegeben (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Art. 20a BVG). Für die Nichtinzurechnung spricht ferner der Umstand, dass ein mit einer obligatorisch versicherten Person abgeschlossener Vorsorgevertrag in der Regel ein einheitliches Ganzes darstellt, auch wenn die berufliche Vorsorge über das Obligatorium hinausgeht. Der Vorsorgevertrag stellt somit nicht ein

gemischtes Vertragsverhältnis dar,

- 10 - sondern ein durch das BVG geregeltes Rechtsverhältnis. Deshalb ist die in einem einheitlichen Vertrag vereinbarte berufliche Vorsorge im Erbrecht nach einheitlichen Kriterien zu behandeln, dies unabhängig davon, ob sie nur das BVG-Minimum erfasst oder auch den überobligatorischen Bereich (AEBI-MÜLLER, Die drei Säulen der Vorsorge und ihr Verhältnis zum Güter- und Erbrecht des ZGB, in: successio 2009, S. 20 f.).

E. 4.3

Auch wenn die gebundene Selbstvorsorge, die 3. Säule, ebenfalls der Altersvorsorge dient, bestehen erhebliche Unterschiede zur beruflichen Vorsorge. Besonders ausgeprägt sind sie im Falle einer gebundenen Vorsorgevereinbarung, wie sie der Erblasser mit der D. _____ der E. _____ AG schloss (act. 4/7). a) Das (steuerbegünstigte) Sparen in der Säule 3a erfolgt freiwillig und im Unterschied zur überobligatorischen Vorsorge besteht auch kein faktischer Zwang zur Begründung einer gebundenen Vorsorge, da keine Koppelung an einen Arbeitsvertrag vorliegt. Weiter kann nicht nur die Vorsorgeeinrichtung frei gewählt werden, sondern der Vorsorgenehmer kann auch selber bestimmen, ob er Einzahlungen vornehmen will und in welcher Höhe (act. 4/7, Ziff. 4 des Reglements [obere Grenze bildet das Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages]). b) Die Möglichkeit, das angesparte Kapital vorzeitig zu beziehen (Art. 3 BVV 3), ist im Vergleich zur beruflichen Vorsorge (Art. 30a-g BVG und Art. 5 FZG) grösser und zeigt sich namentlich am Beispiel der Wohneigentumsförderung. Anders als bei der 2. Säule (Art. 30c Abs. 1 und 2 BVG und Art. 30d und e BVG) gibt es bei der 3. Säule einerseits keine Alterslimiten für den vorzeitigen Bezug und andererseits keine Pflicht zur Rückführung der Mittel in die berufliche Vorsorge im Falle einer Veräusserung des Wohneigentums (Art. 3 Abs. 3-6 BVV 3). Der Vorsorgenehmer behält damit in erheblichem Ausmass Verfügungsmacht über das angesparte Kapital der Säule 3a und die Auffassung von Weimar, wonach sich der Vorsorgenehmer schon zu Lebzeiten unwiderruflich von diesen Mitteln trennt (WEIMAR, Berner Kommentar, 2009, Art. 476 N 51), überzeugt angesichts der grossen Bedeutung, welche der Vorbezug für die Wohneigentumsförderung aber auch für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Alltag hat, nicht. Wird das Sparkapital der Säule 3a vorzeitig bezogen und investiert, fällt es bei Versterben

- 11 - des Vorsorgenehmers unstreitig in seine Erbmasse und richtet sich die Berechtigung der Hinterbliebenen nicht nach der Begünstigtenordnung gemäss Vorsorgevereinbarung sondern nach dem Erbrecht. Es ist nicht einzusehen, weshalb etwas anderes gelten soll, wenn dieses Vorsorgeguthaben erst bei Versterben des Vorsorgenehmers zur Auszahlung gelangt. c) Ist bei der 2. Säule die Reihenfolge der Berechtigung der Hinterbliebenen für die Leistungen im Todesfall des Vorsorgenehmers gesetzlich (und allenfalls reglementarisch) vorgeschrieben (Art. 19 - 20a BVG), kann der Vorsorgenehmer bei der 3. Säule auf die Begünstigtenordnung massgeblich Einfluss nehmen (Art. 2 BVV 3). Sind sodann im Falle der 2. Säule keine der als Begünstigte genannten Personen eines Vorsorgenehmers vorhanden, findet keine Auszahlung der Austrittsleistung an den Nachlass bzw. die übrigen Erben statt und der Anspruch verfällt im Sinne eines Risikoausgleichs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 20a BVG, insbesondere Abs. 1 lit. c). Anders bei der 3. Säule, welche immer zur Auszahlung an die Begünstigten bzw. (gesetzlichen oder gewillkürten) Erben des Vorsorgenehmers gelangt (Art. 2 BVV 3, insbesondere Abs. 1 Ziff. 5).

E. 4.4

Alle diese Unterschiede sind Ausdruck der Freiheit, welche dem Vorsorge- nehmer in der 3. Säule zukommt, und zwar beim Entscheid, ob er eine Vorsorge- vereinbarung abschliesst, welchen Vorsorgepartner er wählt und wie er die Be- rechtigung der Hinterbliebenen im Todesfall konkret gestaltet. Diese weitgehen- den Einflussmöglichkeiten des Vorsorgenehmers sowie der individuelle Charakter der 3. Säule – hier gelten die Prinzipien der Solidarität und Kollektivität nicht – rü- cken diese Form der Vorsorge in die Nähe der freien Ersparnisbildung. Diese Mittel, welche einen erheblichen Teil des Vermögens ausmachen können, vom Erbrecht auszuklammern, erscheint daher nicht als sachgerecht, und es ist der überwiegenden Mehrheit der Lehre zu folgen, dass die gebundene Selbstvor- sorge mit einer Bankstiftung im Bereich der Säule 3a in den Nachlass fällt und die Begünstigung gemäss Art. 2 BVV 3 eine Verfügung von Todes wegen ist, die den Formvorschriften von Art. 498 ff. ZGB unterliegt (BSK ZGB II–STAEHELIN, Art. 476 N 5; PraxKomm Erbrecht–KÜNZLE, Einleitung N 123; PraxKomm Erbrecht–NERTZ, Art. 476 ZGB N 44; BREITSCHMID/EITEL/FANKHAUSER/GEISER/RUMO-JUNGO, Erb- - 12 - recht, S. 278; TRACHSEL, Guthaben der freiwilligen gebundenen Vorsorge in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zufolge Tod eines Ehegatten oder bei Scheidung, in: successio 2013, S. 134; AEBI-MÜLLER, Was uns das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 über das Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Erb- recht lehrt – und was nicht!, in: Jusletter 3. März 2014, Rz 8 ff., mit weiteren Lite- raturangaben; a.M. WEIMAR, Berner Kommentar, Art. 476 ZGB, N 51). Weniger klar äusserte sich bislang das Bundesgericht zur erbrechtlichen Behand- lung der Säule 3a. Im bereits erwähnten Entscheid BGE 129 III 305 ff. (insbeson- dere Erw. 2.3), der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) betraf, deutete das Bundesgericht allerdings an, dass Ansprüche der Hinterbliebenen aus der Säule 3a den gewöhnlichen erbrechtlichen Regeln zu unterstellen sind. In einem kürzlich ergangenen Entscheid, der die Säule 3a betrifft, finden sich noch deutlichere Hinweise, wonach auch das Bundesgericht die erbrechtliche Relevanz dieser Vorsorgeform bejaht (Urteil 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014; AEBI- MÜLLER, Was uns das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Urteil des Bundesge- richts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 über das Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Erbrecht lehrt – und was nicht!, in: Jusletter 3. März 2014).

E. 4.5

Nach der Begünstigtenordnung im Reglement der D. _____ der E. _____ AG, das Bestandteil der Vorsorgevereinbarung bildet, fällt das Guthaben auf dem Säule 3a-Konto im Todesfall des Vorsorgenehmers vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten, der Beklagten, zu (act. 4/7, Ziff. 8 des Reglements). Diese Anordnung widerspricht der letztwilligen Verfügung vom 13. September 2006, mit welcher der Erblasser die Beklagte über seinen "gesamten dazumaligen Nachlass" auf den Pflichtteil setzte und den beiden Klägern die verfügbare Quote (5/8) zuwendete. Abgesehen davon, dass die Begünstigtenordnung gemäss Vorsorgevereinbarung vom 19. Dezember 1986 (act. 4/7) nicht in einer der gesetzlichen Formen, wie sie für letztwillige Verfügungen zwingend vorgeschrieben sind (Art. 498 ff. ZGB), er- richtet wurde, geht die formgültige letztwillige Verfügung des Erblassers vom 13.

- 13 - September 2006 als zeitlich jüngere Anordnung der Begünstigtenordnung aus dem Jahre 1986 vor (Art. 511 Abs. 1 ZGB).

E. 5

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklagten auferlegt und aus dem von den Klägern geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern 1 und 2 den Betrag von Fr. 6'000.– zu ersetzen.

E. 6

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern 1 und 2 für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.– zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Dietikon und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 16 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 81'076.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. D. Oehninger versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.